

ANHANG 1**Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen**

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Scope-1-, 2- und 3-Treibhausgasemissionen“ bezeichnet die Kategorie („Scope“) der Treibhausgasemissionen gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe e Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (1).
2. „Treibhausgasemissionen“ oder „THG-Emissionen“ bezeichnet Emissionen von Treibhausgas im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates (2).
3. „Gewichteter Durchschnitt“ bezeichnet das Verhältnis zwischen der Gewichtung der Investition des Finanzmarktteilnehmers in ein Unternehmen, in das er investiert, und dem Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird.
4. „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.
5. „Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind“ bezeichnet Unternehmen, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (3) erzielen.
6. „Erneuerbare Energiequellen“ bezeichnet erneuerbare, nicht fossile Energiequellen, insbesondere Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.
7. „Nicht erneuerbare Energiequellen“ bezeichnet andere als die in Nummer 6 genannten Energiequellen.
8. „Intensität des Energieverbrauchs“ bezeichnet das Verhältnis des Energieverbrauchs pro Einheit der Tätigkeit, des Outputs oder einer anderen Messgröße des Unternehmens, in das investiert wird, zum Gesamtenergieverbrauch dieses Unternehmens.
9. „Klimaintensive Sektoren“ bezeichnet die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (4) aufgeführten Sektoren.
10. „Schutzgebiete“ bezeichnet die in der Gemeinsamen Datenbank für ausgewiesene Gebiete (CDDA) der Europäischen Umweltagentur ausgewiesenen Gebiete.
11. „Gebiete mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten“ bezeichnet Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne des Artikels 7b Absatz 3 der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (5).
12. „Emissionen in Wasser“ bezeichnet direkte Emissionen von prioritären Stoffen im Sinne des Artikels 2 Nummer 30 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (6) sowie direkte Emissionen von Nitraten, Phosphaten und Pestiziden.
13. „Gebiete mit hohem Wasserstress“ bezeichnet Regionen, in denen der Prozentsatz der gesamten Wasserentnahme hoch (40–80 %) oder extrem hoch (mehr als 80 %) ist, wie im Wasserrisiko-Atlas „Aqueduct“ des World Resources Institute (WRI) angegeben.
14. „Gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle“ bezeichnet gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle.
15. „Gefährliche Abfälle“ bezeichnet gefährliche Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (7).
16. „Radioaktive Abfälle“ bezeichnet radioaktive Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates (8).
17. „Nicht recycelte Abfälle“ bezeichnet alle Abfälle, die nicht im Sinne des Begriffs „Recycling“ in Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie 2008/98/EG recycelt werden.
18. „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“ bezeichnet Tätigkeiten, die durch alle folgenden Merkmale gekennzeichnet sind:
 - a) Die Tätigkeiten führen zu einer Verschlechterung natürlicher Lebensräume und der Habitate von Arten sowie zu Störungen der Arten, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde.
 - b) Für diese Tätigkeiten wurde keine der Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen umgesetzt, die gemäß einer der folgenden Richtlinien oder gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards, die diesen Richtlinien gleichwertig sind, angenommen wurden:
 - i) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (9).
 - ii) Richtlinie 92/43/EWG des Rates (10).
 - iii) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (11).
 - iv) bei Tätigkeiten in Drittländern Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen, welche gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards angenommen die den unter den Ziffern i, ii und iii aufgeführten Richtlinien und Umweltverträglichkeitsprüfungen gleichwertig sind.
19. „Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität“ bezeichnet das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete gemäß Anhang II Anlage D der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission (12).
20. „Bedrohte Arten“ bezeichnet gefährdete Arten, einschließlich Flora und Fauna, die in der Roten Liste der Europäischen Union oder der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind, wie in Anhang II Abschnitt 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannt.
21. „Entwaldung“ bezeichnet die vorübergehende oder dauerhafte vom Menschen verursachte Umwandlung von bewaldeten in nicht bewaldete Flächen.
22. „UNGC-Grundsätze“ bezeichnet die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen.
23. „Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“ bezeichnet die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst männlicher und weiblicher Beschäftigter, ausgedrückt in Prozent des durchschnittlichen Bruttostundenverdiensts der männlichen Beschäftigten.
24. „Leistungs- oder Kontrollorgan“ bezeichnet Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens.
25. „Menschenrechtspolitik“ bezeichnet eine auf der Ebene der Leitungs- oder Kontrollorgane beschlossene Grundsatzverpflichtung zu den Menschenrechten, wonach die Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens, in das investiert wird, im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen sollen.
26. „Hinweisgeber“ bezeichnet eine „meldende Person“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates (13).
27. „Anorganische Schadstoffe“ bezeichnet Emissionen, die innerhalb oder unterhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte (BVT-assozierte Emissionswerte) gemäß Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (14) für die „Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ liegen.
28. „Luftschadstoffe“ bezeichnet direkte Emissionen von Schwefeldioxyden (SO₂), Stickstoffoxyden (NO_x), flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan (NMVOC) und Feinstaub (PM_{2.5}) im Sinne des Artikels 3 Nummern 5 bis 8 der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates (15), von Ammoniak (NH₃) im Sinne der genannten Richtlinie und von Schwermetallen (HM) im Sinne von Anhang I der genannten Richtlinie.
29. „Ozonabbauende Stoffe“ bezeichnet Stoffe, die im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Formeln:

1. „THG-Emissionen“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{i=1}^n \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird}_i} \times \text{Scope} - (x) - \text{THG} - \text{Emissionen des Unternehmens}_i \right)$$

2. „CO₂-Fußabdruck“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\sum_{i=1}^n \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird}_i} \times \text{Scope} - 1 - 2 - \text{und} 3 - \text{THG} - \text{Emissionen}_i \right)}{\text{gegenwärtiger Wert aller Investitionen (in Mio. EUR)}}$$

3. „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{i=1}^n \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{gegenwärtiger Wert aller Investitionen (in Mio. EUR)}} \times \frac{\text{Scope} - 1 - 2 - \text{und} 3 - \text{THG} - \text{Emissionen des Unternehmens}_i}{\text{Unternehmensumsatz in Mio. EUR}_i} \right)$$

4. „THG-Emissionsintensität von Staaten“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{i=1}^n \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{gegenwärtiger Wert aller Investitionen (in Mio. EUR)}} \times \frac{\text{Scope} - 1 - 2 - \text{und} 3 - \text{THG} - \text{Emissionen des Landes}_i}{\text{Bruttoinlandsprodukt}_i \text{ (in Mio. EUR)}}$$

5. „Immobilien mit schlechter Energieeffizienz“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{((\text{Wert der vor dem 31.12.2020 errichteten Immobilien mit EPC von höchstens C}) + (\text{Wert der nach dem 31.12.2020 errichteten Immobilien mit PED unter NZEB in Richtlinie 2010/31/EU}))}{\text{Wert der Immobilien, die EPC - und NZEB - Vorschriften unterliegen}}$$

Für die Zwecke der Formeln gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Gegenwärtiger Wert der Investition“ bezeichnet den Wert der Investition des Finanzmarktteilnehmers in das Unternehmen, in das investiert wird, in EUR.
2. „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.
3. „Gegenwärtiger Wert aller Investitionen“ bezeichnet den Wert aller Investitionen des Finanzmarktteilnehmers in EUR.
4. Die Begriffe „Niedrigstenergiegebäude“ (NZEB), „Primärenergiebedarf“ (PED) und „Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz“ (EPC) haben die Bedeutung gemäß Artikel 2 Nummern 2, 5 und 12 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (16).

- (1) Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).
- (2) Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).
- (3) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).
- (4) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Text von Bedeutung für den EVR) (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).
- (5) Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).
- (6) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).
- (7) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).
- (8) (8) Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 28.2011, S. 48).
- (9) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).
- (10) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- (11) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 026 vom 28.1.2012, S. 1).
- (12) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).
- (13) Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).
- (14) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).
- (15) Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (Text von Bedeutung für den EVR) (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).
- (16) Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Tabelle 1:

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Finanzmarktteilnehmer Volksbank Kärnten eG (LEI-Code: 529900GXZM8IKP4S7O11)

Zusammenfassung

Die Volksbank Kärnten eG (LEI-Code: 529900GXZM8IKP4S7O11) berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von der Volksbank Kärnten eG.

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Die Volksbank Kärnten eG hat die Vermögensverwaltung an die Volksbank Vorarlberg e. Gen. ausgelagert. Daher beziehen sich die in der folgenden Erklärung berichteten Prozesse bzw. Abläufe auf die Volksbank Vorarlberg e. Gen.

Summary

Volksbank Kärnten eG (LEI-Code: 529900GXZM8IKP4S7O11) considers principal adverse impacts of its investment decisions on sustainability factors. The present statement is the consolidated statement on principal adverse impacts on sustainability factors of Volksbank Kärnten eG.

This statement on principal adverse impacts on sustainability factors covers the reference period from 1 January 2025 to 31 December 2025.

Volksbank Kärnten eG has outsourced its asset management to Volksbank Vorarlberg e. Gen. Therefore, the processes and procedures reported in the following statement refer to Volksbank Vorarlberg e. Gen.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Volksbank Kärnten eG hat die Vermögensverwaltung an die Volksbank Vorarlberg e. Gen. ausgelagert. Daher beziehen sich die in der folgenden Erklärung berichteten Prozesse bzw. Abläufe auf die Volksbank Vorarlberg e. Gen.

Die Volksbank Vorarlberg e. Gen. hat sich dazu verpflichtet, bei der Verwaltung der Strategien Premium Selection sowie Premium Dividends die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) zu berücksichtigen. Das Aktienmandat Premium Selection besteht aus rund 30-40 Einzeltiteln und investiert in Aktien von Unternehmen in Europa, den USA und Schwellenländern. Dabei werden Wachstumsunternehmen aus zukunftssträchtigen Branchen, wie beispielsweise der IT-Branche, mit soliden Dividenden- und Value-Titeln kombiniert. Das Aktienmandat Premium Dividends setzt sich aus 40-60 Titeln zusammen und investiert weltweit in klassische Dividententitel, die in den letzten Jahren über ein kontinuierliches und gesundes Dividendenwachstum verfügt haben sowie in Unternehmen, die ein überdurchschnittliches zukünftiges Dividendenwachstumsprofil aufweisen.

Unter „Nachhaltigkeitsfaktoren“ sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen. Nachhaltigkeitsfaktoren werden inhaltlich durch sogenannte Nachhaltigkeitsindikatoren ausgestaltet. Die Gesellschaft zieht für die Berücksichtigung der PAI auf Ebene der Strategien Premium Selection sowie Premium Dividends die nachfolgenden qualitativen und quantitativen Nachhaltigkeitsindikatoren heran. Anhand dieser Indikatoren bewertet und überwacht die Volksbank Vorarlberg e. Gen. bei Neuinvestitionen sowie im Rahmen regelmäßig durchzuführender Überprüfungen der gehaltenen Investitionen etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, um diesen vorzubeugen, diese zu mindern bzw. auszuschließen.

Die Volksbank Vorarlberg e. Gen. zieht auf Ebene der Strategien Premium Selection sowie Premium Dividends die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren heran:

- 01 THG-Emissionen
- 02 CO2-Fußabdruck
- 03 THG-Emissionsintensität
- 04 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 05 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- 06 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- 07 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 08 Emissionen in Wasser
- 09 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Die Volksbank Vorarlberg e. Gen. zieht auf Ebene der Strategien Premium Selection sowie Premium Dividends die folgenden zusätzlichen Nachhaltigkeitsindikatoren heran:

- 25 Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen
- 49 Fehlende Menschenrechtspolitik

Mit dem Portfoliobestandteil, mit dem nachhaltige Investitionen angestrebt werden, verfolgt die Volksbank Vorarlberg e. Gen. das Umweltziel Klimaschutz. Dies hatte einen positiven Einfluss auf die CO2-Intensität der Strategien Premium Selection und Premium Dividends.

Da die Volksbank Kärnten eG im Jahr 2025 in ihrem Kundenportfolio keine Investitionen in den Strategien Premium Selection und Premium Dividends hatte, können in diesem PAI Statement keine Werte ausgewiesen werden.

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen Jahr 2025	Auswirkungen Jahr 2024	Erläuterungen	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEOZUGENE INDIKATOREN						
Treibhausgasemissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch die folgenden Ausschlusskriterien überwacht: Fossile Brennstoffe (inkl. Kohleabbau und Stromerzeugung Kohleenergie), Ölsande, Fracking, Kernenergie (Betrieb und Komponenten, Stromerzeugung), Uranabbau.	n.a.
		Scope-2-Treibhausgasemissionen	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch die folgenden Ausschlusskriterien überwacht: Fossile Brennstoffe (inkl. Kohleabbau und Stromerzeugung Kohleenergie), Ölsande, Fracking, Kernenergie (Betrieb und Komponenten, Stromerzeugung), Uranabbau.	n.a.
		Scope-3-Treibhausgasemissionen	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch die folgenden Ausschlusskriterien überwacht: Fossile Brennstoffe (inkl. Kohleabbau und Stromerzeugung Kohleenergie), Ölsande, Fracking, Kernenergie (Betrieb und Komponenten, Stromerzeugung), Uranabbau.	n.a.

	THG-Emissionen insgesamt	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch die folgenden Ausschlusskriterien überwacht: Fossile Brennstoffe (inkl. Kohleabbau und Stromerzeugung Kohleenergie), Ölsande, Fracking, Kernenergie (Betrieb und Komponenten, Stromerzeugung), Uranabbau.	n.a.
2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch die folgenden Ausschlusskriterien überwacht: Fossile Brennstoffe (inkl. Kohleabbau und Stromerzeugung Kohleenergie), Ölsande, Fracking, Kernenergie (Betrieb und Komponenten, Stromerzeugung), Uranabbau.	n.a.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch die folgenden Ausschlusskriterien überwacht: Fossile Brennstoffe (inkl. Kohleabbau und Stromerzeugung Kohleenergie), Ölsande, Fracking, Kernenergie (Betrieb und Komponenten, Stromerzeugung), Uranabbau.	n.a.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch die folgenden Ausschlusskriterien überwacht: Fossile Brennstoffe (inkl. Kohleabbau und Stromerzeugung Kohleenergie), Ölsande, Fracking, Kernenergie (Betrieb und Komponenten, Stromerzeugung), Uranabbau.	n.a.

	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch die folgenden Ausschlusskriterien überwacht: Fossile Brennstoffe (inkl. Kohleabbau und Stromerzeugung Kohleenergie), Ölsande, Fracking, Kernenergie (Betrieb und Komponenten, Stromerzeugung), Uranabbau.	n.a.
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch die folgenden Ausschlusskriterien überwacht: Fossile Brennstoffe (inkl. Kohleabbau und Stromerzeugung Kohleenergie), Ölsande, Fracking, Kernenergie (Betrieb und Komponenten, Stromerzeugung), Uranabbau.	n.a.
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch das folgende Ausschlusskriterium überwacht: Schutz der Biodiversität.	n.a.

Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch das folgende Ausschlusskriterium überwacht: Wasseremissionen (Chemischer Sauerstoffbedarf).	n.a.
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch die folgenden Ausschlusskriterien überwacht: Kernenergie (Betrieb und Komponenten, Stromerzeugung), Uranabbau.	n.a.
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG; ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG						
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch das folgende Ausschlusskriterium überwacht: UN Global Compact.	n.a.
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch das folgende Ausschlusskriterium überwacht: UN Global Compact.	n.a.

	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch das folgende Ausschlusskriterium überwacht: Geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Gender Pay Gap).	n.a.
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch das folgende Ausschlusskriterium überwacht: Frauen in oberen Führungsebenen (Women on Board).	n.a.
	14. Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	n.a.	n.a.	Coverage: n.a. Dieser Indikator wird durch die folgenden Ausschlusskriterien überwacht: Waffen/Rüstungsgüter, Kontroverse Waffen.	n.a.

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen Jahr 2025	Auswirkungen Jahr 2024	Erläuterungen	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	-	-	Für die ausgewiesenen Strategien nicht relevant.	Für die ausgewiesenen Strategien nicht relevant.
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	-	-	Für die ausgewiesenen Strategien nicht relevant.	Für die ausgewiesenen Strategien nicht relevant.

Indikatoren für Investitionen in Immobilien

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen Jahr 2025	Auswirkungen Jahr 2024	Erläuterungen	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen	-	-	Für die ausgewiesenen Strategien nicht relevant.	Für die ausgewiesenen Strategien nicht relevant.
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	-	-	Für die ausgewiesenen Strategien nicht relevant.	Für die ausgewiesenen Strategien nicht relevant.

Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Tabelle 2:
Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen Jahr 2025	Auswirkungen Jahr 2024	Erläuterungen	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEOGENE INDIKATOREN						
Wasser, Abfall und Materialemissionen	7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungs maßnahmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen	n.a.	n.a.	Coverage: n.a.	n.a.

Tabelle 3:

Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen Jahr 2025	Auswirkungen Jahr 2024	Erläuterungen	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG						
Menschenrechte	9. Fehlende Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik	n.a.	n.a.	Coverage: n.a.	n.a.

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Mit dem Portfoliobestandteil, mit dem nachhaltige Investitionen angestrebt werden, verfolgt die Volksbank Vorarlberg e. Gen. das Umweltziel Klimaschutz. Um das Umweltziel Klimaschutz zu verfolgen, spielt die Berücksichtigung der PAIs 1-6 eine wichtige Rolle. Um die Berücksichtigung der PAIs zu ermöglichen, wurde in Zusammenarbeit mit dem externen Research-Partner ISS ESG ein Ausschlussfilter definiert. Dieser Ausschlussfilter beinhaltet den Ausschluss von fossilen Brennstoffen (inkl. Kohleabbau und Stromerzeugung aus Kohleenergie) mit einer Umsatztoleranz von 3%, den Ausschluss von Ölsanden und Fracking mit einer Umsatztoleranz von 3%, den kompletten Ausschluss von Kernenergie (Betrieb und Komponenten, Stromerzeugung) sowie den kompletten Ausschluss von Uranabbau. Der Ausschluss dieser Bereiche hatte einen positiven Einfluss auf die CO₂-Intensität der Strategien Premium Selection und Premium Dividends. Dieser Prozess wird kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls an die neusten Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeit angepasst. Die Volksbank Vorarlberg e. Gen. hat innerhalb der Vermögensverwaltung eigene Richtlinien und Maßnahmen implementiert, welche strikt eingehalten werden. Deshalb sind der Volksbank Vorarlberg e. Gen. bei den zusätzlichen Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren (Tabelle 2) im Bereich Wasser, Abfall und Materialemissionen die Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen (Punkt 7) besonders wichtig. Falls sich der Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen auf über 15% erhöhen sollte, wird die Volksbank Vorarlberg e. Gen. gegebene Maßnahmen zur Reduktion einleiten. Ebenso sind der Volksbank Vorarlberg e. Gen. die zusätzlichen Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung (Tabelle 3) besonders wichtig. Deshalb wird dem Indikator fehlende Menschenrechtspolitik (Punkt 9) und dem Abschnitt Menschenrechte große Bedeutung zugeordnet. Falls sich der Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik auf über 70% erhöhen sollte, wird die Volksbank Vorarlberg e. Gen. gegebene Maßnahmen zur Reduktion einleiten. Die Volksbank Vorarlberg e. Gen. schätzt die Wahrscheinlichkeit hoch ein, dass die beiden zusätzlichen Indikatoren auftreten, hält die Schwere der Auswirkungen für gravierend und den Charakter für irreversibel.

Die Volksbank Vorarlberg e. Gen., insbesondere die Abteilung Vermögensverwaltung, hat in einer außerordentlichen Portfoliomanagementsitzung formal die Umsetzung bzw. Anwendung der 14 PAIs sowie zwei zusätzlicher Indikatoren bestimmt. Diese Beschlussfassung wurde am 17. Mai 2023 in einem Protokoll festgehalten.

Jeden Monat werden die gesamten Holdings der Aktienstrategien auf die gewählten Ausschlusskriterien der Volksbank Vorarlberg überprüft. Das monatliche Screening der Ausschlusskriterien erfolgt durch die Vermögensverwaltung der Volksbank Vorarlberg e. Gen. mittels der Datenplattform „DataDesk“ des externen Research-Partners ISS ESG. Die Volksbank Vorarlberg e. Gen. darf lediglich in Einzeltitel investieren, die alle vorgegebenen Ausschlusskriterien erfüllen. Dies gilt auch für Neuinvestitionen.

Sollte ein Einzeltitel in dem die Volksbank Vorarlberg e. Gen. investiert ist plötzlich eines der Ausschlusskriterien nicht mehr erfüllen oder eine festgelegte Umsatz-Toleranzgrenze überschreiten, wird die Volksbank Vorarlberg e. Gen. den Einzeltitel binnen 25 Bankarbeitstagen verkaufen. Eine vollständige Liste der Ausschlusskriterien sowie die detaillierte Beschreibung des achtsamen Investmentprozesses der Volksbank Vorarlberg e. Gen. kann jederzeit eingesehen werden:

https://www.volksbank-vorarlberg.at/Hausbank/nachhaltigkeit_de.page?&

Die Volksbank Vorarlberg e. Gen. erhält für die Strategien Premium Selection und Premium Dividends alle Nachhaltigkeitsdaten von ihrem Research-Partner ISS ESG. Dabei sind für alle Titel in den beiden Strategien Daten verfügbar. Dementsprechend kann die Volksbank Vorarlberg e. Gen. keine Fehlermargen vorweisen.

Da teilweise die Informationen zu einem der verwendeten Indikatoren nicht ohne Weiteres verfügbar sind, steht die Volksbank Vorarlberg e. Gen. in stetigem Austausch mit ihrem externen Research-Partner ISS ESG. Leider stehen Unternehmensdaten teilweise nur eingeschränkt zur Verfügung. Darum wird bei gewissen Indikatoren eine Abdeckung von 100% nicht erreicht. Die Volksbank Vorarlberg e. Gen. ist jedoch darum bemüht, für alle ausgewiesenen Indikatoren eine Coverage von 100% über ihren externen Research-Partner ISS ESG zu erreichen.

Mitwirkungspolitik

Die Volksbank Kärnten eG unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/36/EG vom 11.07.2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften, sodass keine spezifische Mitwirkungspolitik definiert bzw. offengelegt wird. Vielmehr wird dies fallbezogen für betroffene Vermögenswerte entschieden und angewendet.

Die allgemein gültige Mitwirkungspolitik der Volksbank Kärnten eG ist auf deren Homepage veröffentlicht:

https://www.volksbank-kaernten.at/private/anlegen_sparen/mifidll.page?main=0

Bezugnahme auf international anerkannte Standards

Die Volksbank Vorarlberg e. Gen. unterzeichnete als erste Regionalbank Vorarlbergs die Principles for Responsible Investment (PRI) der Vereinten Nationen. Seit 2016 gehört die Volksbank Vorarlberg e. Gen. zum Unterzeichnerkreis dieser Grundsätze für verantwortungsvolles Investieren und lässt sich jährlich überprüfen. Seit 2019 investiert die Volksbank Vorarlberg e. Gen. zudem im Rahmen ihres achtsamen Investmentansatzes gezielt in jene Unternehmen, welche sich aktiv an der Erreichung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) beteiligen. Dadurch möchte sie als Bank gemeinsam mit ihren Kunden Gelder dorthin bringen, wo sie auch wirklich wirken.

Der Premium Selection Equity Fund der Volksbank Vorarlberg e. Gen. (Strategie Premium Selection) wurde für das Jahr 2026 bereits zum sechsten Mal mit dem FNG-Siegel ausgezeichnet (3 Sterne). Das FNG-Siegel gilt als ein bedeutender Qualitätsstandard für nachhaltige Investmentfonds im deutschsprachigen Raum. Diese Nachhaltigkeits-Zertifizierung muss jährlich erneuert werden und garantiert dadurch eine dauerhafte Einhaltung der vorgegebenen Nachhaltigkeitskriterien.

Die Nachhaltigkeitsanalyse der Einzelaktien der Strategien Premium Selection und Premium Dividends erfolgt in einem ersten Schritt mittels Ausschlusskriterien. In ihrem Ausschlussfilter berücksichtigt die Volksbank Vorarlberg e. Gen. unter anderem die Kriterien des UN Global Compact. Der genaue Prozess für das Screening der Ausschlusskriterien wird unter dem Punkt "Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren" beschrieben.

Die Volksbank Vorarlberg e. Gen. hat sich dagegen entschieden ein zukunftsorientiertes Klimaszenario zu verwenden oder sich an einer Net Zero Initiative zu beteiligen.

Historischer Vergleich

Da die Volksbank Kärnten eG im Jahr 2025 in ihrem Kundenportfolio keine Investitionen in den Strategien Premium Selection und Premium Dividends hatte, können in diesem PAI Statement keine Werte ausgewiesen werden, wodurch auch kein historischer Vergleich vorgenommen werden kann.